
Beschluss des Gemeinderates betreffend amtliche Publikation und andere Inserate

vom 13. Juni 2000

1. Stellenausschreibungen

Schaffhauser Nachrichten und zusätzlich bei Bedarf Fachzeitschriften oder Zeitungen anderer Regionen, namentlich auch Schaffhauser AZ.

2. Submissionsausschreibungen, einsprachefähige Verkehrsanordnungen und planerische oder bauliche Verfahren mit Einwendungsfristen etc. und ähnliche Verfügungen¹

Im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen sowie Aushang im Aushängekasten am Gemeindehaus.
Sofern eine solche Anordnung die Gesamtheit der Bevölkerung in grossem Masse betrifft, kann auch eine zusätzliche Publikation im Sinne einer Information in den Schaffhauser Nachrichten erfolgen.

3. Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates¹

Schaffhauser Nachrichten und Schaffhauser AZ sowie Aushang im Aushängekasten Gemeindehaus. Bei dem fakultativen Referendum unterstellten Geschäften ist bereits in der Einladungspublikation darauf hinzuweisen, dass die Beschlüsse nur in den Schaffhauser Nachrichten publiziert sowie im Aushängekasten Gemeindehaus angeschlagen werden.

4. Publikationspflichtige Beschlüsse des Einwohnerrates (fak. Referendum)

Nur Schaffhauser Nachrichten sowie Anschlag im Aushängekasten Gemeindehaus.

5. Wahlen und Abstimmungen¹

5.1. **Ankündigungen / Fristansetzungen (z.B. bei stillen Wahlen):**

Schaffhauser Nachrichten.

Inserate mit Hinweis versehen, dass die Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Aushängekasten Gemeindehaus angeschlagen werden.

5.2. **Wahl- und Abstimmungsergebnisse:**

Nur im Aushängekasten Gemeindehaus.

Ausnahme: Ergebnisse Proporzwahl (Einwohnerrat) auch im Amtsblatt.

6. Informationshinweise an Bevölkerung / Veranstaltungshinweise¹

Schaffhauser Nachrichten, nach Bedarf auch zusätzlich Schaffhauser AZ und andere geeignete Medien, je nach Zielrichtung der Information (Entscheid beim zuständigen Referat).

Kurzfassung gemäss Inserat vom 12. November 2008:¹

Bezeichnung der amtlichen Publikationsorgane

Nebst dem Aushang im **Anschlagkasten am Gemeindehaus** werden die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Publikationen wie folgt veröffentlicht:

1. **Amtsblatt des Kantons Schaffhausen:** Publikationen im Submissionsverfahren, bei planerischen oder baulichen Verfahren und dergleichen sowie die Ergebnisse der Proporzwahlen (Einwohnerrat).
2. **Schaffhauser Nachrichten:** Die Ankündigungen betreffend Wahlen und Abstimmungen sowie dem fakultativen Referendum unterstellten Beschlüsse des Einwohnerrates.

Nicht gesetzlich publikationspflichtige Bekanntmachungen für die Bevölkerung erfolgen nach Massgabe des Bedarfes und des Zielpublikums.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 12. November 2008, gültig ab 1. Dezember 2008